

FRIEDHOF-ZWECKVERBAND BÜLACH

Totalrevision Friedhof-Verordnung

Synoptische Darstellung für die Urnenabstimmung vom 7. März 2021

Gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen über das Bestattungswesen des kantonalen Gesundheitsgesetzes und gestützt auf die kantonale Bestattungsverordnung erlassen die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets des Friedhof-Zweckverbands Bülach die nach folgenden Bestimmungen:

Präambel / Gleichstellung

Frauen und Männer sind gleichgestellt. Zur vereinfachten Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet. Gemeint sind in jedem Fall Frauen und Männer.

I. Die Organisation

I. Die Organisation

Art. 1 Aufgabenübertragung

Gemäss § 3 der kantonalen Bestattungsverordnung sind die politischen Gemeinden zuständig für das Bestattungswesen. Die Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel haben diese Aufgabe mit Ausnahme der Führung des Bestattungsamtes auf den Friedhof-Zweckverband Bülach übertragen.

Art. 1 Vollzug

Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist aufgrund der geltenden kantonalen Verordnung über die Bestattungen den Politischen Gemeinden übertragen.

Art. 2 Vollzug

¹Der Vorstand führt das Friedhof- und Bestattungswesen gemäss Art. 1 innerhalb des Zweckverbands. Dazu gehört die Planung, Führung und Aufsicht. Er erlässt ausführende Bestimmungen.

²Für die Aufträge für Gartenbau, Sarglieferungen, Leichentransporte sowie Bestattungen gilt das übergeordnete Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 2 Vorstand

¹ Für das Friedhof- und Bestattungswesen innerhalb des Zweckverbandes ist der Vorstand zuständig.

² Der Vorstand überträgt die Aufträge für Gartenbau, Sarglieferungen, Leichentransporte sowie Bestattungen nach den geltenden Richtlinien für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

Art. 3 Aufsicht

Die Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen und die allgemeine Aufsicht über den Friedhof ist dem Präsidenten des Vorstandes übertragen.

Art. 3 Bestattungsbeamte

¹Die örtlichen Bestattungsbeamten treffen in Absprache mit den Angehörigen alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Einsargen und Transport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung

Art. 4 Bestattungsbeamte

¹ Die örtlichen Bestattungsbeamten treffen in Absprache mit den Angehörigen alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Einsargen und Transport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation

und deren Publikation sowie die Wahl der Grabstätte.

sowie die Wahl der Grabstätte.

²Sie liefern der Geschäftsstelle die Angaben für die Rechnungsstellung über das Bestattungswesen.

2 Sie liefern der Geschäftsstelle die Angaben für die Rechnungsstellung über das Bestattungswesen.

³Die Geschäftsstelle ist für die Koordination der Bestattungsdaten verantwortlich.

3 Das Bestattungsamt von Bülach ist für die Koordination der Bestattungsdaten verantwortlich.

Art. 4 Geschäftsstelle

Art. 5 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Verbands, insbesondere das Finanzwesen und das Aktuariat. Sie überwacht den Unterhalt der Anlage und beaufsichtigt die mit dem Unterhalt beauftragten Dritten. Sie sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung der Abdankungen und Bestattungen, die Führung des Gräberverzeichnisses, die Bewilligung und Abnahme der Grabmäler.

1 Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Verbandes, insbesondere das Finanzwesen und das Aktuariat. Sie überwacht den Unterhalt der Anlage und beaufsichtigt die mit dem Unterhalt beauftragten Dritten. Sie sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung der Abdankungen und Bestattungen, die Führung des Gräberverzeichnisses, die Bewilligung und Abnahme der Grabmäler.

²Die Geschäftsstelle untersteht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Verbandsvorstandes.

2 Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidenten des Verbandsvorstandes.

II. Bestattungsordnung

II. Bestattungsordnung

Art. 5 Bestattungen

Art. 6 Bestattungen

Der Friedhof dient vorab zur Bestattung von Einwohnern und Einwohnerinnen der Verbandsgemeinden.

Der Friedhof dient zur Bestattung von Einwohnern der Verbandsgemeinden.

Art. 6 Bestattung Auswärtiger

Art. 7 Bestattung Auswärtiger

¹Bestattungen von Personen, die nicht in den Verbandsgemeinden wohnhaft waren, benötigen die Bewilligung der Geschäftsstelle für die Beisetzung in Erd-, Urnen-, Familiengräber oder in der Urnennischenmauer. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern ein naher Bezug zu einer Verbandsgemeinde nachgewiesen werden kann. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn die folgenden Personen in einer Verbandsgemeinde leben oder auf dem Friedhof beigesetzt wurden:

1 Bestattungen von Personen, die nicht in den Verbandsgemeinden wohnhaft oder Bürger waren, benötigen die Bewilligung der Geschäftsstelle. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern ein naher Bezug des Verstorbenen zu einer Verbandsgemeinde nachgewiesen werden kann. Vorbehalten bleiben §§ 19 und 20 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

2 Auswärtige und ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhaft gewesene Bür-

- Ehe- oder Lebenspartner
- Eltern
- Geschwister
- Kinder

oder die verstorbene Person Bürgerin oder Bürger einer Verbandsgemeinde war oder mindestens 20 Jahren in der Verbandsgemeinde angemeldet und höchstens 5 Jahre vor dem Ableben wegzog. Vorbehalten bleiben Fälle nach § 55 Abs. 2 Gesundheitsgesetz.

²Ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhaft gewesene Personen ohne Bezug zu den Verbandsgemeinden werden nur im Gemeinschaftsgrab, in der Urnennischenwand oder in bereits bestehenden Gräbern beigesetzt.

³Bei Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen und Bürgern werden sämtliche anfallenden Kosten gemäss gültigem Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

⁴Der Entscheid über Ausnahmen obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Friedhof-Zweckverbands zusammen mit der Geschäftsstelle.

ger werden nur im Gemeinschaftsgrab oder in bereits bestehenden Gräbern beigesetzt.

3 Bei Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen und Bürgern werden sämtliche anfallenden Kosten gemäss gültiger Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.

Art. 7 Leistungen des Zweckverbandes

¹Bei der Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern gemäss Art. 5 übernimmt der Zweckverband folgende Leistungen:

- die ärztliche Todesbescheinigung
- die öffentliche Bekanntmachung
- die Bereitstellung des Gemeindesarges inkl. einfaches Leichenhemd und Kissen sowie das Einsargen inkl. Nacht- und Feiertagszuschlag
- den Leichentransport innerhalb des Verbandgebietes sowie von den Spitälern in Zürich, Bülach und Winterthur nach Bülach
- das Aufbahren der Verstorbenen in den Aufbahrungsräumen des Friedhofes
- die Benützung der Abdankungshalle für die Abdankungsfeier
- das Bereitstellen eines Grabplatzes
- das Öffnen und Zudecken des Grabes

Art. 8 Leistungen des Zweckverbandes

1 Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt der Zweckverband folgende Leistungen:

- die ärztliche Todesbescheinigung
- die Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen
- die Bereitstellung des Gemeindesarges inkl. einfaches Leichenhemd und Kissen sowie das Einsargen inkl. Nacht- und Feiertagszuschlag
- den Leichentransport innerhalb des Verbandgebietes sowie von den Spitälern in Zürich, Bülach und Winterthur nach Bülach
- das Aufbahren der Verstorbenen in den Aufbahrungsräumen des Friedhofes
- die Benützung der Abdankungshalle für die Abdankungsfeier
- das Bereitstellen eines Grabplatzes
- das Öffnen und Zudecken des Grabes

- die Bezeichnung der Grabstätte.

²Bei Feuerbestattungen übernimmt der Zweckverband zusätzlich die Kosten für:

- den Leichentransport von Bülach und den Spitälern Zürich, Bülach und Winterthur in das Krematorium Zürich oder Winterthur
- die Einäscherungsgebühr
- die Kosten der vom Verband bestimmten Urne und deren Transport von den Krematorien Zürich und Winterthur nach Bülach.

³Für die auswärtige Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Verbandsgemeinden übernimmt der Zweckverband die in § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Beträge bis zum Höchstbetrag der verbandseigenen Ansätze.

⁴Werden von den Angehörigen weitere Leistungen wie zum Beispiel eine besondere Ausführung des Sarges verlangt, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

Art. 8 Aufbahrung

¹Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofgebäudes aufgebahrt.

²Die Verstorbenen können jederzeit in den Aufbahrungsräumen besucht werden (Schlüsselkasten).

Art. 9 Wahl der Bestattungsart

¹Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille der verstorbenen Person massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht die Wahl den Angehörigen gemäss § 20 der kantonalen Bestattungsverordnung zu.

²Liegt weder eine Willenserklärung der verstorbenen Person noch der Angehörigen vor, gilt § 21 der kantonalen Bestattungsverordnung.

- die Bezeichnung der Grabstätte.

2 Bei Feuerbestattungen übernimmt der Zweckverband zusätzlich die Kosten für:

- den Leichentransport von Bülach und den Spitälern Zürich, Bülach und Winterthur in das Krematorium Zürich oder Winterthur
- die Einäscherungsgebühr
- die Kosten der vom Verband bestimmten Urne und deren Transport von den Krematorien Zürich und Winterthur nach Bülach.

3 Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern der Verbandsgemeinden übernimmt der Zweckverband die in § 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgelegten Beträge bis zum Höchstbetrag der verbandseigenen Ansätze.

4 Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen, zum Beispiel eine besondere Ausführung des Sarges usw. verlangt, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

Art. 9 Aufbahrung

1 Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofgebäudes aufgebahrt.

2 Die Verstorbenen können jederzeit in den Aufbahrungsräumen besucht werden (Schlüsselkasten).

Art. 10 Wahl der Bestattungsart

1 Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht die Wahl den Angehörigen zu.

2 Liegt von den Angehörigen keine Entscheidung vor, gilt § 21 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Art. 10 Regelung der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Angehörigen mit dem zuständigen örtlichen Bestattungsamt im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren. Insbesondere sind die Wartefristen gemäss § 25 der kantonalen Bestattungsverordnung einzuhalten.

Art. 11 Regelung der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Angehörigen mit dem zuständigen örtlichen Bestattungsamt im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren. Insbesondere sind die Wartefristen der kantonalen Gesetzgebung gemäss § 50 einzuhalten.

Art. 11 Abdankungs- und Bestattungszeiten

Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stille Beisetzungen finden, ausgenommen allgemeine Feiertage, von Montag bis Freitag zu den ortsüblichen Zeiten statt.

Art. 12 Abdankungs- und Bestattungszeiten

Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stille Beisetzungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Montag bis Freitag zu den ortsüblichen Zeiten statt.

Art. 12 Grabgeläute

¹Für alle Bestattungen findet, sofern die Angehörigen nichts Anderes wünschen, ein Grabgeläute der evangelisch-reformierten Kirche statt.

²Das Grabgeläute beginnt einige Minuten vor der angesetzten Bestattungszeit. Eine Stunde vor der angesetzten Bestattungszeit hat das Zeichengeläute mit einer Glocke, das einige Minuten dauert, zu erfolgen.

Art. 13 Grabgeläute

1 Für alle Bestattungen findet, sofern die Angehörigen nichts anderes wünschen, ein Grabgeläute der evangelisch-reformierten Kirche statt.

2 Das Grabgeläute beginnt 7 Minuten vor der angesetzten Bestattungszeit. Eine Stunde vor der angesetzten Bestattungszeit hat das Zeichengeläute mit einer Glocke, das fünf Minuten dauert, zu erfolgen.

Art. 13 Bestattungsfeier

Für die Bestattungsfeier stehen die Abdankungshalle im Friedhof ohne Konfessionseinschränkungen und die Kirchen sowie die Gottesdienstlokale zur Verfügung.

Art. 14 Bestattungsfeier

Für die Bestattungsfeier stehen die Abdankungshalle im Friedhof ohne Konfessionseinschränkungen und die Kirchen sowie die Gottesdienstlokale zur Verfügung.

Art. 14 Leichentransporte

Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt. Transporte der Verstorbenen erfolgen ausschliesslich mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen.

Art. 15 Leichentransporte

1 Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt. Transporte der Verstorbenen erfolgen ausschliesslich mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen.

Art. 15 Grabbezeichnung

Sofort nach der Belegung wird jede Grabstätte mit der Namensbezeichnung, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten sowie mit einer Grabnummer versehen. Ausgenommen hiervon ist das Gemeinschaftsgrab.

Art. 16 Grabbezeichnung

1 Sofort nach der Belegung wird jede Grabstätte mit der Namensbezeichnung, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten sowie mit einer Grabnummer versehen. Ausgenommen hiervon ist das Gemeinschaftsgrab.

Art. 16 Publikation

Die Bekanntmachung der Bestattung und Abdankung erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. Die Veröffentlichung kann auf Wunsch der Angehörigen auch im Nachhinein erfolgen oder es kann darauf verzichtet werden.

Art. 17 Publikation

1 Die Bekanntmachung der Bestattung und Abdankung erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. Die Veröffentlichung kann auf Wunsch der Angehörigen auch im Nachhinein erfolgen oder es kann darauf verzichtet werden.

III. Grabstätten

III. Grabstätten

Art. 17 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Zweckverbands. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden. Die Grabmäler sind Eigentum der Anordnungsberechtigten.

Art. 18 Eigentumsrechte

1 Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Zweckverbandes. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 18 Belegungsplan / Grabplatz

Der Belegungsplan wird durch die Geschäftsstelle festgelegt. Die Grabplätze werden von der Geschäftsstelle zugewiesen.

Art. 19 Belegungsplan / Grabplatz

1 Der Belegungsplan wird durch die Geschäftsstelle festgelegt. Die Grabplätze werden von der Geschäftsstelle zugewiesen.

Art. 19 Arten von Grabstätten

Es stehen folgende Grabstätten zur Wahl:

a) Gräber für Erdbestattungen

Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 4 Urnen ist jederzeit möglich.

b) Gräber für Urnenbestattungen

Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 3 Urnen ist jederzeit möglich.

c) Gräber für Kinder Erd- und Urnenbestattung (bis 12 Jahre)

Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist jederzeit möglich.

d) Gemeinschaftsgrabstätte

Für Aschenbeisetzungen, anonym oder mit Inschrift. An der gleichen Grabstelle können mehrere Familienmitglieder beigesetzt werden.

e) Urnennischenmauer und – wand

Die zusätzliche Beisetzung von einer Urne ist jederzeit möglich.

f) Familiengräber

Familiengräber für Erd- und Urnenbeisetzungen sind erhältlich, sofern ein Platz zur Verfügung steht. Pro Familiengrab sind maximal 2 Erdbestattungen möglich. Urnenbeisetzungen sind unbeschränkt möglich.

Art. 20 Gräberarten

1 *Es stehen folgende Grabstätten zur Wahl:*

a) Gräber für Erdbestattungen

Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 4 Urnen ist jederzeit möglich. Die Bodenbeschaffenheit erlaubt keine Massivholzsärge.

b) Gräber für Urnenbestattungen

Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 4 Urnen ist jederzeit möglich.

c) Gräber für Kinder Erd- und Urnenbestattung (bis 12 Jahre)

Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist jederzeit möglich.

d) Gemeinschaftsgrabstätte

Für Aschenbeisetzungen, anonym oder mit Inschrift.

e) Urnenmauer

Die zusätzliche Beisetzung von einer Urne ist jederzeit möglich.

f) Familiengräber

Familiengräber für Erd- und Urnenbeisetzungen sind erhältlich, sofern ein Platz zur Verfügung steht. Das Familiengrab hat eine Grösse von 4 m². Pro Familiengrab sind maximal 2 Erdbestattungen möglich. Urnenbeisetzungen sind unbeschränkt möglich.

Art. 20 Grabbelegung

¹Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein Grab herzurichten.

²Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum 4. Altersjahr sowie die Särge eines Kindes bis zum 4. Altersjahr und eines gleichzeitig verstorbenen Elternteils können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

³In bestehende Gräber dürfen jederzeit Urnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht verlängert wird.

Art. 21 Grabbelegung

1 Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein Grab herzurichten.

2 Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum 4. Altersjahr sowie die Särge von Kindern bis zum 4. Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Eltern können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

3 In bestehende Gräber dürfen jederzeit Urnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht verlängert wird.

Art. 21 Ruhezeit

¹Die Ruhezeit für die Grabarten gemäss Art. 19 a - e beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist für diese Gräber nicht möglich.

²Für Familiengräber gilt eine Ruhezeit von 30 Jahren. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist jeweils um 10 Jahre möglich, bis die maximale Ruhezeit von 50 Jahren erreicht ist. Die Verlängerung ist kostenpflichtig.

Art. 22 Ruhezeit

1 Die Ruhezeit für die Grabarten gemäss Art. 20 a - e beträgt 20 Jahre. Für Familiengräber gilt eine Ruhezeit von 30 Jahren. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Art. 22 Familiengräber

Auf dem Friedhof sind besondere Abteile für Familiengräber vorgesehen. Über die Benützung der Familiengräber ist mit der Geschäftsstelle gleichzeitig mit der ersten Bestattung ein schriftlicher Mietvertrag abzuschliessen. Die Mietgebühr ist im Gebührenreglement geregelt.

Art. 23 Familiengräber

Auf dem Friedhof sind besondere Abteile für Familiengräber vorgesehen. Über die Benützung der Familiengräber ist mit der Geschäftsstelle gleichzeitig mit der ersten Bestattung ein schriftlicher Mietvertrag abzuschliessen. Die Mietgebühr ist in der separaten Gebührenverordnung geregelt.

Art. 23 Benützungsrecht von Familiengräbern

¹Das Benützungsrecht steht dem Erstverstorbenen sowie weiteren Familienmitgliedern oder Berechtigten zu. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist verboten.

²Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabes ist möglich, wenn seit der letzten Erdbestattung mindestens 20 Jahre vergangen sind. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mietkosten.

Art. 24 Bestattungen in Familiengräbern

Erdbestattungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit von 20 Jahren gewährt werden kann. Urnenbeisetzungen sind unbeschränkt möglich.

Art. 25 Grabunterhalt durch den Friedhof-Zweckverband

¹Der Unterhalt der Gräber kann von den Angehörigen gegen Entschädigung dem Friedhofzweckverband übertragen werden. Für den Grabunterhalt ist ein einmaliger pauschaler Betrag zu bezahlen, der durch den Vorstandsvorstand festgesetzt wird.

²Mit den Angehörigen ist in solchen Fällen durch die Geschäftsstelle ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen.

Art. 26 Bepflanzung vernachlässigter Gräber

Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, erhalten auf Kosten der Angehörigen eine Dauerbepflanzung.

Art. 24 Benützungsrecht von Familiengräbern

1 Das Benützungsrecht steht dem Erstverstorbenen sowie weiteren Familienmitgliedern zu. Für nicht Blutsverwandte ist eine Bewilligung der Geschäftsstelle erforderlich. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist verboten.

2 Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabes ist möglich, wenn seit der letzten Erdbestattung mindestens 20 Jahre vergangen sind. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 25 Bestattungen in Familiengräbern

Erdbestattungen dürfen in Familiengräbern nur in den ersten 10 Jahren vorgenommen werden. Urnenbeisetzungen sind unbeschränkt möglich.

Art. 27 Grabunterhalt durch den Friedhof-ZV

1 Der Unterhalt der Gräber kann von den Hinterbliebenen gegen Entschädigung dem Friedhofzweckverband übertragen werden. Für den Grabunterhalt ist ein einmaliger pauschaler Betrag zu bezahlen, der durch den Vorstandsvorstand festgesetzt wird.

2 Mit den Hinterbliebenen oder den Erben ist in solchen Fällen durch die Geschäftsstelle ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen.

3 Für Familiengräber kann kein Unterhaltsvertrag mit dem Friedhofzweckverband abgeschlossen werden.

Art. 28 Bepflanzung vernachlässigter Gräber

1 Gräber, die von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden, werden vom Friedhofzweckverband in einfacher Weise geschmückt. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 27 Grabschmuck

¹*Grablampen und Weihwassergefäße dürfen nur lose platziert werden.*

²*Als Leuchtmittel für die Grablampen dürfen Kerzen oder Solarlampen benützt werden. Batteriebetriebener und blinkender Grabschmuck ist nicht erlaubt.*

³*Das Schmücken der Inschriften und des Grabplatzes beim Gemeinschaftsgrab ist nicht erlaubt. Alle Gegenstände werden entfernt und entsorgt.*

⁴*Die Platten bei der Urnennischenwand dürfen nicht mit Fotos, Andenken oder Symbolen geschmückt werden.*

Art. 28 Grabeinfassungen

Die vom Zweckverband eingesetzten Einfassungen dürfen nicht entfernt oder durch andere ersetzt werden.

Art. 29 Gestaltung Urnenmauer

¹*Für die Gestaltung der Grabstätte steht ausschliesslich die Platte vor der Gedenktafel zur Verfügung.*

²*Der Durchmesser von Pflanzen und Töpfen darf 40 cm nicht überschreiten und durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Pflanzen dürfen nicht höher sein als der obere Rand der Grabplatte.*

³*Grabschmuck darf nur lose platziert werden. Der Durchmesser von Grabschmuck darf 40 cm nicht überschreiten und nicht höher sein als 40 cm. Grabmäler sind nicht erlaubt.*

Art 29 Grabschmuck

1 Grablampen und Weihwassergefäße dürfen nur lose platziert werden.

2 Als Energieträger für die Grablampen dürfen nur Kerzen verwendet werden. Solarlampen sind ebenfalls gestattet. Batteriebetriebener und blinkender Grabschmuck ist nicht erlaubt.

Art. 30 Grabeinfassungen

1 Die vom Zweckverband eingesetzten Einfassungen dürfen nicht entfernt oder durch andere ersetzt werden

Art. 31 Gestaltung Urnenmauer

1 Für die Gestaltung der Grabstätte steht ausschliesslich die Platte vor der Gedenktafel zur Verfügung.

2 Der Durchmesser von Pflanzen und Töpfen darf 40 cm nicht überschreiten und durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Pflanzen dürfen nicht höher sein als der obere Rand der Grabplatte.

3 Grabschmuck darf nur lose platziert werden. Der Durchmesser von Grabschmuck darf 40 cm nicht überschreiten und nicht höher sein als 40 cm. Grabmäler sind nicht erlaubt.

Art. 30 Räumung der Gräber

¹Nach Ablauf der in Art. 21 festgesetzten Ruhezeit steht der Geschäftsstelle das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen.

²Bei der Aufhebung von Familiengräbern werden die Angehörigen nach Möglichkeit direkt angeschrieben.

³Die Aufhebung aller anderen Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Zusätzlich wird die Aufhebung der betroffenen Gräber auch auf dem Friedhof angekündigt. Auf eine persönliche Anschrift der Angehörigen wird verzichtet.

⁴Gleichzeitig mit der Anschrift bzw. der Publikation wird den Angehörigen eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und –pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Aufhebungskosten gehen zu Lasten des Friedhofzweckverbands.

Art 32 Räumung der Gräber

1 Nach Ablauf der in Art. 22 festgesetzten Ruhezeit steht der Geschäftsstelle das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen.

2 Bei der Aufhebung von Familiengräbern werden die Hinterbliebenen nach Möglichkeit direkt angeschrieben.

3 Die Aufhebung aller anderen Gräber ist in den amtlichen Publikationsorganen und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Zusätzlich wird die Aufhebung der betroffenen Gräber auch auf dem Friedhof angekündigt. Auf eine persönliche Anschrift der Hinterbliebenen wird verzichtet.

4 Gleichzeitig mit der Anschrift bzw. der Publikation wird den Hinterbliebenen eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und –pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Aufhebungskosten gehen zu Lasten des Friedhofzweckverbandes.

Art. 31 Exhumation von Leichen

Für die Exhumation von Leichen gilt § 36 der kantonalen Bestattungsverordnung. Allfällige Bewilligungen erteilt der Verbandsvorstand. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss gültiger Gebührenverordnung verrechnet.

Art. 33 Exhumierung von Leichen

1 Für die Exhumierung von Leichen wird auf § 41 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen verwiesen. Allfällige Bewilligungen erteilt der Verbandsvorstand. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss gültiger Gebührenverordnung verrechnet.

IV. Grabmäler

IV. Grabmäler

Art. 32 Bewilligungspflicht

¹Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung der Geschäftsstelle. Nicht statthafte und/oder ohne Bewilligung erstellte Grabmäler können auf Kosten der Angehörigen entfernt

Art. 34 Bewilligungspflicht

1 Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung. Nicht statthafte und/oder ohne Bewilligung erstellte Grabmäler können auf Kosten der Hinterbliebenen entfernt werden. Für die Details wird auf das separate Grabmalreglement verwiesen.

werden. Für die Details wird auf das separate Grabmalreglement verwiesen.

²Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Ausführungsbestimmungen des Grabmalreglements entspricht.

³Gegen ablehnende Bewilligungen kann Neubeurteilung verlangt bzw. Rekurs gemäss Art. 40 der Friedhofverordnung erhoben werden.

2 Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Ausführungsbestimmungen des Grabmalreglements entspricht.

3 Gegen ablehnende Bewilligungen kann Einsprache gemäss Art. 42 der Friedhofverordnung erhoben werden.

Art. 33 Setzen der Grabmäler

¹Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 12 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

²Das Setzen der Grabmäler muss bei der Geschäftsstelle angemeldet werden und darf nur in Anwesenheit des Personals der Stadt Bülach erfolgen.

³Für eine ausreichende und fachlich richtige Fundierung der Grabmäler hat der Ersteller des Grabmales zu sorgen.

⁴Am Wochenende und gesetzlichen Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine solchen Arbeiten ausgeführt werden. Bei nasser Witterung und bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

Art. 35 Setzen der Grabmäler

1 Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 12 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

2 Das Setzen der Grabmäler muss bei der Geschäftsstelle angemeldet werden und darf nur in Anwesenheit des Personals der Stadt Bülach erfolgen.

3 Für eine ausreichende und fachlich richtige Fundierung der Grabmäler hat der Ersteller des Grabmales zu sorgen.

4 Am Wochenende und gesetzlichen Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine solchen Arbeiten ausgeführt werden. Bei nasser Witterung und bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

Art. 34 Unterhalt und Haftung

¹Der Friedhofzweckverband übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

²Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass schief stehende Grabmäler durch eine Fachperson gerichtet werden.

³Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten und deren Standfestigkeit zu gewährleisten. Für Sach- und Personenschäden, die durch Umstürzen eines Grabmales entstehen, lehnt

Art. 36 Unterhalt und Haftung

1 Der Friedhofzweckverband übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

2 Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass schief stehende Grabmäler durch eine Fachperson gerichtet werden.

3 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten und deren Standfestigkeit zu gewährleisten. Für Sach- und Personenschäden, die durch Umstürzen eines Grabmales entstehen, lehnt der Friedhofzweckverband

der Friedhofzweckverband jegliche Haftung ab.

jegliche Haftung ab.

Art. 35 Verfügungsbeschränkung

Sobald Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung entfernt oder versetzt werden.

Art. 37 Verfügungsbeschränkung

1 Sobald Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung entfernt oder versetzt werden.

Art. 36 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler

¹Die Grabmäler müssen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

²Für Grabmäler sind Steine, Holz, Glas und Schmiedeeisen zulässig. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.

³Für Grabmäler sind nur dezente Farben zulässig.

Art. 38 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler

1 Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

2 Für Grabmäler sind Steine, Holz, Glas und Schmiedeeisen zulässig. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.

3 Für Grabmäler sind nur dezente Farben zulässig.

V. Ordnungsvorschriften

V. Ordnungsvorschriften

Art. 37 Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof ist immer offen. Die Öffnungszeiten können vom Verbandsvorstand eingeschränkt werden.

Art. 39 Öffnungszeiten des Friedhofs

1 Der Friedhof ist immer offen. Die Öffnungszeiten können vom Verbandsvorstand eingeschränkt werden.

Art. 38 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

¹Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Insbesondere ist zu beachten:

- Hunde dürfen an der Leine auf dem Friedhof mitgeführt werden. Die Besitzer haben dafür zu sorgen, dass sich der Hund auf dem Friedhof nicht versäubert. In der Abdankungshalle sind Hunde nicht erlaubt.*
 - Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt, ausgenommen sind Entnahmen auf dem selbstgemieteten*
-

Art. 40 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

1 Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Insbesondere ist zu beachten:

- Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.
 - Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt.
 - Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der beauftragten Firmen und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.
-

Grab.

- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der beauftragten Firmen und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.

- Den Anordnungen und Weisungen der Geschäftsstelle und des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes und/oder die Geschäftsstelle sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

- Den Anordnungen und Weisungen der Geschäftsstelle und des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

2 Der Präsident des Vorstandes und/oder die Geschäftsstelle sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 39 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften und Verfügungen werden mit Verwarnungen oder Busse geahndet.

Art. 41 Strafbestimmungen

1 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen des Vorstandes werden mit Verwarnung oder Polizeibusse geahndet.

Art. 40 Rechtsmittel

¹Gegen Entscheide der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden.

²Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat rekurriert werden.

Art. 42 Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide des Präsidenten, des Vorstandes und/oder der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Vorstand Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat rekurriert werden.

VI. Schlussbestimmungen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Friedhofverordnung vom 29. März 2010 aufgehoben.

Art. 43 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes und der Genehmigung durch die Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden am 1. Mai 2011 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 27. November 1998 mit seitherigen Änderungen und die Grabmalvorschriften sowie alle übrigen Reglemente aufgehoben.

2 Das Grabmalreglement bildet integrierender Bestandteil der Verordnung.
